

# **Green Frontrunner – AWS-Programm zur Förderung von Green Frontrunner- Unternehmen**

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur  
Förderung von Technologie und Innovation vom 01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, 1. Jänner 2022

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage und Motiv .....	4
1.2	Strategische Zielsetzung des Förderungsprogramms .....	5
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	6
1.4	Indikatoren.....	6
1.5	Förderungsgegenstand.....	6
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen .....	7
1.7	Evaluierung.....	7
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>8</b>
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen .....	8
2.2	Europarechtliche Grundlagen .....	8
<b>3</b>	<b>Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität .....</b>	<b>8</b>
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden .....	8
3.2	Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität .....	9
<b>4</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>10</b>
4.1	Förderbare Kosten .....	10
4.1.1	Für investive Vorhaben .....	10
4.1.2	Für F&E-Vorhaben.....	11
4.2	Nicht förderbare Kosten.....	12
<b>5</b>	<b>Ablauf der Förderungsgewährung .....</b>	<b>13</b>
5.1	Einreichung des Förderungsantrages .....	13
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	14
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	14
5.3.1	Auswahlverfahren.....	14
5.3.2	Förderungsentscheidung .....	15
5.3.3	Bewertungsgremien.....	15
5.4	Abwicklung der Förderung .....	15
5.4.1	Förderungsvertrag .....	15
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags .....	15
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages.....	16
5.5	Festlegung der Vorhabenslaufzeit .....	17
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit .....	18
<b>6</b>	<b>Kontrolle und Auszahlung .....</b>	<b>18</b>
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung .....	18

<b>6.2</b>	<b>Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....</b>	<b>20</b>
<b>6.3</b>	<b>Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....</b>	<b>21</b>
<b>6.4</b>	<b>Auszahlung .....</b>	<b>22</b>
<b>6.5</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>23</b>
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz.....	23
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens .....	24
<b>7</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>24</b>
	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Motiv

Das AWS-Programm zur Förderung von Green Frontrunner-Unternehmen ist eine Weiterentwicklung der im Jahre 2013 gestarteten Frontrunner-Initiative. Als „Frontrunner“ sind Unternehmen zu verstehen, die international tätig sind, in einem hoch kompetitiven Marktumfeld operieren und auf Basis ihrer Technologieführerschaft als Marktführer oder dominanter Nischenplayer wahrgenommen werden.

Gemäß der Studie „Frontrunner-Unternehmen in Österreich - Strategien und Herausforderungen auf dem Weg zum Innovation Leader“ konnte empirisch gezeigt werden, „dass eine kleine Gruppe von derartigen F&E-intensiven und besonders exportorientierten Unternehmen für einen Gutteil der österreichischen Exporterfolge auf den Weltmärkten verantwortlich ist“.<sup>1</sup> Die Evaluierung der Frontrunner-Initiative aus dem Jahr 2019 leitet daraus eine überragende Bedeutung der Frontrunner-Unternehmen für die österreichische Volkswirtschaft ab.

Aufgrund ihrer hohen Exportorientierung agieren Frontrunner-Unternehmen in einem besonders wettbewerbsintensiven Umfeld. Sie tragen ein überdurchschnittlich hohes Risiko des Scheiterns aufgrund des ständigen Innovationsdrucks und der Notwendigkeit, flexibel und schnell auf sich wandelnde Begebenheiten zu reagieren. Der damit verbundene Investitions- und Finanzierungsbedarf führt zu budgetären Herausforderungen, denen mittels des gegenständlichen Programms mit der Vergabe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses begegnet werden soll.

Die Ergebnisse der AWS-internen Evaluierung des Frontrunner-Programms 2017 zeigen, dass die Förderung zu einer Verbesserung der Finanzierungsbasis des investierenden Unternehmens führt. Darüber hinaus können die Fördernehmenden aufgrund des Zuschusses die geplanten Vorhaben insbesondere schneller, in einem größeren Umfang bzw. mit einer höheren Qualität der Ausführung umsetzen oder die Umsetzung des Vorhabens wird durch die Förderung überhaupt erst ermöglicht.

Vor dem Hintergrund des „European Green Deals“ bzw. der österreichischen Klima- und Umweltschutzziele fokussiert das gegenständliche Programm auf sogenannte „Green Frontrunner“. Diese Zielgruppe kombiniert die Frontrunner-Eigenschaften mit einer Ausrichtung ihres Business-Plans auf Klima- und Umweltschutz. Hierbei zielt das Programm einerseits auf Unternehmen ab, die Klima- und Umweltschutzziele in ihren Produktionsverfahren in besonderem Maße berücksichtigen und andererseits auf Anbieter von Produkten, die beim Anwender zu

---

<sup>1</sup> Warta, Dudenbostel et al. (2019), Evaluierung der Frontrunner-Initiative nach Andreas Schibany et al. (2013), Frontrunner-Unternehmen in Österreich – Strategien und Herausforderungen auf dem Weg zum Innovation Leader, Joanneum Research.

positiven Klima- und Umwelteffekten führen. Diese Anbieter von umwelttechnischen Produkten weisen aktuell besonders hohe Wachstumspotenziale auf und können zur Lösung globaler umweltpolitischer Problemlagen besondere Beiträge leisten.

Auf Basis des Green Frontrunner-Zuschusses können die Fördernehmenden nicht nur die Qualität von bereits angebotenen Produkten erhöhen, sondern auch ihr Angebot diversifizieren und ihre Produktpalette um echte Marktneuheiten erweitern.<sup>2</sup> Die Vorhaben leisten substantielle Beiträge zu auf Umweltschutz- und Klimaziele ausgerichtete Unternehmensstrategien, die einen wachstumsorientierten und auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit gerichteten Kurs unterstützen. Damit wird den förderungspolitischen Zielsetzungen des Klima- und Umweltschutzes und der Stärkung des Innovationsstandorts Österreich auf nachhaltige Weise entsprochen.

## 1.2 Strategische Zielsetzung des Förderungsprogramms

Green Frontrunner adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
  - FTI-Fundament durch Ansiedelung innovationsstarker Unternehmen stärken und den Produktionsstandort Österreich ausbauen (technologische Kompetenzführerschaft, digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs- und „Tech for Green“-Champion positionieren);
  - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieneutralen Unternehmensforschung; Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen;
- **Ziel 2, Handlungsfeld 3: FTI zur Erreichung der Klimaziele**
  - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieneutralen Forschung in den Bereichen der Einflussfaktoren, Auswirkungen und Abschwächung der Klimakrise sowie in den Bereichen der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
  - Entwicklung von Schlüsseltechnologien zur Verbesserung des Klimaschutzes, Forcieren der sektorübergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen unter Wahrung von Technologieneutralität.

---

<sup>2</sup> Knoll (2017), Frontrunner: Ergebnisse der AWS-internen Evaluierung, S. 20.

### 1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die Unterstützung von international agierenden Unternehmen, die durch ihre Forschungs-/Entwicklungs- bzw. Innovationstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen leisten.

Das AWS-Programm zur Förderung von Green Frontrunner-Unternehmen trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie bei:

2	Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebotsseitige Maßnahmen: auf Basis der Gewährung von Zuschüssen an Green Frontrunner-Unternehmen wird deren Innovationskraft und somit Konkurrenzfähigkeit am internationalen Markt gestärkt
5	Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: durch die Unterstützung von Unternehmen mit hoher Innovationskompetenz werden betriebliche Entwicklungen forciert, die zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen wie Umwelt- und Klimaschutz beitragen

Tabelle 1: Operative Zielsetzungen

### 1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie bei:

2a	Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
2b	Anteil exportorientierter Vorhaben
5a	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen

Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen

### 1.5 Förderungsgegenstand

Im Rahmen von Green Frontrunner werden Vorhaben gefördert, die einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen „Green Deals“ leisten. Der positive Effekt auf die Klima- und Umweltschutzziele kann hierbei durch verbesserte Betriebs- und Produktionsverfahren entstehen und/oder durch die Herstellung von Produkten, die bei den Anwenderinnen und Anwendern zu positiven Klima- und Umwelteffekten führen.

Hierbei sind als Förderungsgegenstand zwei Arten von Vorhaben umfasst:

#### Investive Vorhaben:

- Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen;

- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how;
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten.

#### **Vorhaben im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung:**

- Vorhaben, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen;
- Vorhaben zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen.

Die Vorhabenslaufzeit für förderbare Vorhaben beträgt in der Regel bis zu zwei Jahren.

### **1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen**

Förderungen auf Grundlage dieses Programmdokuments sind im Hinblick auf ihren Reifegrad auf dem Weg zum Markt in zeitlicher Reihenfolge nach den FFG-Basisprogrammen bzw. FFG-Green Frontrunner angesiedelt. Während die anwendungsorientierte Grundlagenforschung ausschließlich bei der FFG unterstützt wird, setzen die Förderungen der AWS erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Weiterentwicklung von bereits marktreifen Produkten oder der Überleitung von Produkten in die Marktreife an. Im Vordergrund der AWS geförderten Vorhaben steht die Entwicklung von Produkten, die es den förderungwerbenden Unternehmen ermöglicht, ihre bereits ausgereifte Stellung am Markt weiter zu festigen.

### **1.7 Evaluierung**

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

### 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.06.2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)<sup>3</sup>, insbesondere Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen), Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU) und Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben).
- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.

## 3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

### 3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

---

<sup>3</sup> ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.



Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Für Förderungen, deren beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen (gemäß Art. 22 AGVO) und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraums über den 31.12.2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) und Vereine sind nicht antragslegitimiert.

Darüber hinaus müssen folgende materielle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die förderbaren Kosten umfassen mindestens EUR 300.000.
- Für das Vorhaben wurde ein AWS erp-Kredit gewährt.
- Der Förderungswerbende ist international tätig, weist eine relevante Exportquote auf und wird international als Mitbewerber wahrgenommen.
- Das Unternehmen weist eine überdurchschnittliche Technologie- und Innovationskompetenz auf (nennenswerte F&E&I-Aktivitäten, Patente, Zertifizierungen, etc.).
- Der Förderungswerbende verfügt über einen auf Klima- und Umweltziele ausgerichteten Business-Plan, zu deren Umsetzung das geförderte Vorhaben beiträgt.

### **3.2 Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und beträgt maximal EUR 1.000.000.

Es gelten die folgenden Beihilfehöchstintensitäten:

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU):

- 10% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 20% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen):

- 10% der beihilfefähigen Kosten bei Großunternehmen
- 20% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 30% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben):

- 25% der beihilfefähigen Kosten bei experimenteller Entwicklung
- 50% der beihilfefähigen Kosten bei industrieller Forschung

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden.

## 4 Kosten

### 4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Vorhabensbeginn bis zum Vorhabensende der geförderten Tätigkeit entstanden sind, insbesondere aber:

#### 4.1.1 Für investive Vorhaben

- **Kosten für Investitionen**

Anschaffungskosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter. Für leasingfinanzierte Investitionsgüter ist das jeweils fällige Leasingentgelt förderbar, wobei gilt, dass maximal vom Nettowert des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Förderbar sind bei leasingfinanzierten Investitionsgütern lediglich jene Leasingentgelte, die während der Vorhabenslaufzeit bezahlt werden.

## 4.1.2 Für F&E-Vorhaben

- **Personalkosten**

Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstung**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittssatzenatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

- **Kosten für Gebäude**

Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und nicht in den Gemeinkosten enthalten sind. Hierbei gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.

- **Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente**

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente<sup>4</sup>, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

- **Kosten für Beratungsleistungen**

Kosten für Beratungsleistungen<sup>5</sup> externer Beraterinnen und Berater.

---

<sup>4</sup> Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

<sup>5</sup> Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

- **Sonstige Betriebskosten**

Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenart umfasst sind.

- **Zusätzliche Gemeinkosten**

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten können auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Höhe von max. 25% der unter 4.1.2 angeführten Kosten vorgesehen werden. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

## 4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von aktiven Wirtschaftsgütern im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)
- Ankauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel);
- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Rechnungsbelege unter EUR 150 excl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an denselben oder dieselbe Liefernden oder Liefernde innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten.
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

## 5 Ablauf der Förderungsgewährung

### 5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Förderungseinreichung ist laufend über eine elektronische Anwendung der AWS möglich. Der Antrag für den Zuschuss aus dem Green Frontrunner-Programm kann nur in Kombination mit einem Antrag für eine Finanzierung mit einem AWS erp-Kredit eingereicht werden.<sup>6</sup> Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens gestellt werden.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von Förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen<sup>7</sup>,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie.
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,

---

<sup>6</sup> Die Förderungsentscheidung zur Gewährung des Kredits erfolgt gemäß ERP-Fondsgesetz durch die erp-Kreditkommission.

<sup>7</sup> KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist auch ein Business Plan beizulegen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

## **5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien**

Gemäß AWS T&I Richtlinie sind Förderungsanträge zu Green Frontrunner entsprechend dieses Abschnittes zu beurteilen. Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- Der Förderungswerbende ist international tätig, weist eine relevante Exportquote auf und wird international als Mitbewerber wahrgenommen.
- Das Unternehmen weist eine überdurchschnittliche Technologie- und Innovationskompetenz auf (nennenswerte F&E&I-Aktivitäten, Patente, Zertifizierungen, etc.).
- Der Förderungswerbende verfügt über einen auf Klima- und Umweltziele ausgerichteten Business Plan, zu dessen Umsetzung das geförderte Vorhaben beiträgt.
- Es darf sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

## **5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung**

### **5.3.1 Auswahlverfahren**

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS prüft zunächst die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Wenn die Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der Formalanforderungen des Förderungsantrags beginnt eine inhaltliche Prüfung des Antrags im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens gemäß der in 5.2 definierten Kriterien.

Die Expertinnen und Experten der AWS erstellen ein Gutachten, das der erp-Kreditkommission vorgelegt wird. Die erp-Kreditkommission als Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

### **5.3.2 Förderungsentscheidung**

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sind über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügen über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

### **5.3.3 Bewertungsgremien**

Für die Bestellung und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2-4 sowie § 8 ERP-Fonds-Gesetz.

## **5.4 Abwicklung der Förderung**

### **5.4.1 Förderungsvertrag**

Über die zugesagte Förderung wird ein Förderungsangebot errichtet. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung.

### **5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags**

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),

11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge sowie
14. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

### **5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages**

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;



6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zwecke der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

## 5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal drei Jahre möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsantrags.

## 5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

## 6 Kontrolle und Auszahlung

### 6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der oder des Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag

der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2 der AWS T&I Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmelde-schwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens haben die Förderungsnehmenden der AWS alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

## **6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs- mittel**

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt. Die AWS hat sich gemäß Punkt 7.2 der AWS T&I Richtlinie vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Die AWS kann sich bei der Prüfung der Abrechnung jener Treuhandbank bedienen, die den parallel für das gleiche Vorhaben gewährten AWS erp-Kredit gestioniert.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

## 6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder vom Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der oder vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4% Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## 6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Die Auszahlung erfolgt durch die AWS nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Teilabrechnungen und Teilauszahlungen sind in der Regel in zwei Tranchen gemäß Vorhabensfortschritt möglich und im Förderungsvertrag festzulegen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

## **6.5 Datenschutz**

### **6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz**

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

### **6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens**

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen. Förderungsnehmende können die Detailtiefe der Veröffentlichungen unter Angabe einer Begründung vorgeben (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.).

## **7 Haftung**

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

## **8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen**

Das Programm gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend, längstens jedoch bis 30. September 2023 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.12.2023 erfolgen.



## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Operative Zielsetzungen.....	6
Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen .....	6